

## Praxisinformation zur Kurzarbeit

### Corona-Virus: Informationen zur Kurzarbeit

Kurzarbeitsgeld kann gewährt werden, wenn die üblichen Arbeitszeiten aufgrund der Corona-Epidemie vorübergehend wesentlich verringert werden müssen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

Der Koalitionsausschuss hat einen Beschluss zur Vereinfachung des Kurzarbeitergeldbezuges gefasst. Das entsprechende Gesetz, das Verordnungsermächtigungen enthalten wird, soll bereits ab der ersten Aprilhälfte in Kraft treten und bis Ende 2020 befristet werden.

So wird das Quorum der im Betrieb Beschäftigten, die von einem Arbeitsausfall betroffen sind, von einem Drittel auf 10 % herabgesenkt. Es wird teilweise oder vollständig darauf verzichtet, dass die Arbeitnehmer ein negatives Arbeitszeitsaldo aufbauen müssen. Den Arbeitgebern werden, die von ihnen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für die durch Kurzarbeit ausgefallenen Stunden im vollen Umfang erstattet.

Der Arbeitgeber muss das Kurzarbeitsgeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Als wesentliche Voraussetzung muss der Arbeitgeber dafür mit dem Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag die Möglichkeit der Anordnung von Kurzarbeit vereinbart haben. Ist dies nicht der Fall, muss der Arbeitnehmer im aktuellen Fall seine Zustimmung (siehe Vereinbarung Kurzarbeit) erklären. Stimmt der Arbeitnehmer nicht zu, kann der Arbeitgeber ggf. eine Änderungskündigung aussprechen.

Informationen zum Anzeigeverfahren sowie Formulare zum Download stellt die Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Internetseite zur Verfügung:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>